

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

19. November 2008

Nummer 24

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Wahlbekanntmachung . . . . .	137
Wahlbereichseinteilung . . . . .	137
Öffentliche Bekanntmachung, Bildung des Kreiswahlaußschusses für die Kommunalwahlen 2009, Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern . . . . .	138
Öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen Trinkwasserleitung Bittkau-Grieben-Jerchel-Weißenwarte/Buch . . . . .	138
<b>2. Regionale Planungsgemeinschaft</b>	
Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 29.10.2008 . . . . .	138
<b>3. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - Tiefbauamt</b>	
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung Straßenbaumaßnahme Michaelstraße - Bauabschnitt Martinstraße . . . . .	140
<b>4. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - Planungamt</b>	
Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: L 32-Neubau eines Radweges zwischen Heeren und Stendal . . . . .	140
<b>5. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG-Gemeindeangelegenheiten</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinden Insel, Wittenmoor, Möringen . . . . .	141
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe . . . . .	141
<b>6. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"</b>	
Bekanntmachung der Jahreshaushaltssatzung 2005 sowie der Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ . . . . .	142
<b>7. Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Seehausen (A.)</b>	
Friedhofssatzung . . . . .	142
Friedhofsgebührensatzung . . . . .	145
Gebührentarif . . . . .	146
<b>8. Landesverwaltungsamt Halle</b>	
Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen 15-kV-Freileitung Nr. 1 Stendal-Kuppeltrafo Uchtspringe . . . . .	146
Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 15-kV-Leitung Nr. 20 Seehausen-Lichterfelde . . . . .	146
<b>9. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Stendal-Süd B188n, Landkreis Stendal . . . . .	146
<b>10. Vgem Elbe-Havel-Land</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2008 . . . . .	146

Landkreis Stendal  
Der Kreiswahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit folgendes bekannt:

Die Wahl zum Kreistag Stendal findet am Sonntag,  
dem 07. Juni 2009  
in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Jörg Hellmuth



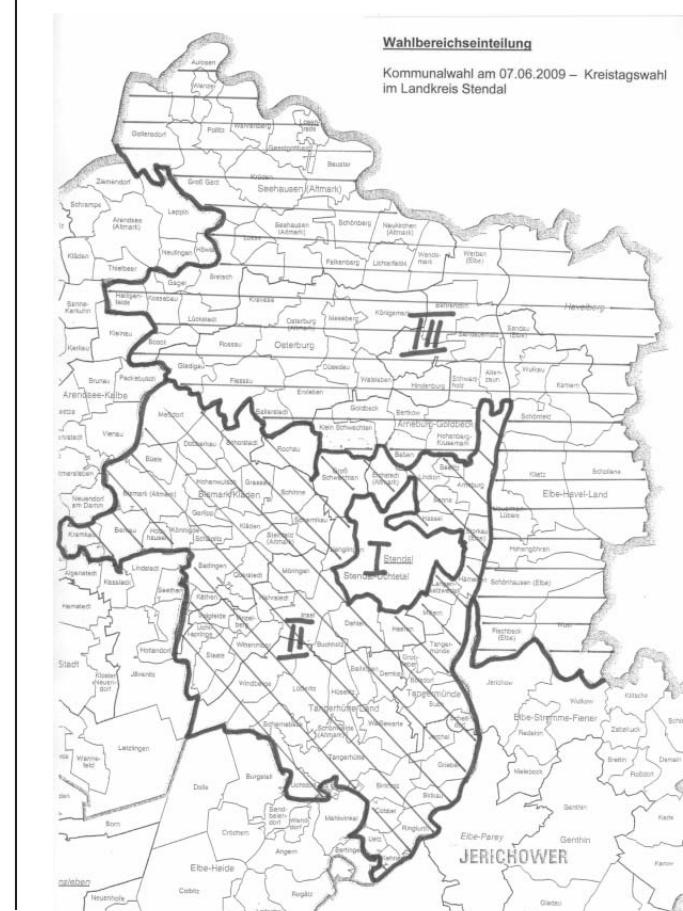
Landkreis Stendal  
Der Kreiswahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat auf seiner Sitzung am 13.11.2008 auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen, zu den Kommunalwahlen am 07.06. 2009 das Wahlgebiet des Landkreises Stendal in drei Wahlbereiche einzuteilen.

Die Abgrenzung der Wahlbereiche wird wie folgt festgelegt:

<b>Wahlbereich I</b>	<b>Stendal - Stadt</b>	Allgemeine
Gebiet:	Stadt Stendal	
<b>Wahlbereich II</b>	<b>Stendal - Land</b>	Allgemeine
Gebiet:	Vgem. Bismarck-Kläden	Allgemeine
	Vgem. Tangerhütte-Land	Allgemeine
	Vgem. Tangermünde	Allgemeine
	Vgem. Stendal-Uchtetal	außer Stadt Stendal
	Vgem. Arneburg-Goldbeck	Arneburg
	Beelitz	
	Hassel	
	Sanne	
	Eichstedt	
	Lindtorf	
	Rochau	



**Wahlbereich III** Osterburg - Havelberg  
Gebiet:  
Hansestadt Havelberg  
Vgem. Elbe-Havel-Land  
Vgem. Osterburg  
Vgem. Seehausen  
Vgem. Arneburg-Goldbeck

Alle Gemeinden  
Alle Gemeinden  
Alle Gemeinden  
Baben  
Berkow  
Goldbeck  
Iden  
Klein Schwechten  
Altenzaun  
Behrendorf  
Hohenberg-Krusmark  
Sandauerholz  
Schwarzholz  
Werben

Stendal, den 14.11.2008

Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter

Landkreis Stendal  
Der Kreiswahlleiter  
Land Sachsen - Anhalt

## Öffentliche Bekanntmachung Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen 2009 Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Kommunalwahlen für den Landkreis Stendal ein Kreiswahlausschuss gebildet. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden, zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die vom Kreiswahlleiter berufen werden. Der Kreiswahlausschuss ist für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 zu bilden. Der Kreiswahlleiter hat nach § 4 Abs. 1 KWO LSA entschieden, dass der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl im Landkreis Stendal aus sechs Beisitzern besteht.

Kreiswahlleiter für die Kommunalwahl ist für den Landkreis Stendal

Herr Jörg Hellmuth  
Dienstsitz: Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal.

Seine Stellvertreterin ist

Frau Annemarie Theil  
Dienstsitz: Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Kreistag erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte des Landkreises Stendal sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Ich bitte die Parteien, mir

**bis zum 19. 12. 2008**

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten im Landkreis Stendal berufen.

Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter



Landkreis Stendal

## BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen Trinkwasserleitung Bittkau-Grieben-Jerchel-Weißewarte/Buch.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Gundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bützgraben 5, 39606 Osterburg,  
beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als Untere Wasserbehörde, für

die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

### Trinkwasserversorgungsleitung Bittkau-Grieben-Jerchel-Weißewarte/Buch

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke.

### Gemeinde Jerchel, Gemarkung Jerchel des Landkreises Stendal.

**Flur:** 1  
**Flurstück:** 123/51; 123/52; 118; 123/1; 215/122; 125; 234/10; 144; 141; 139;  
**Flur:** 3  
**Flurstück:** 79/3; 49/3; 80/1; 78/1; 96/6; 78/5; 79/4; 81/3; 84/3; 85/3;  
**Flur:** 4  
**Flurstück:** 59; 57; 55; 51; 49; 47; 45; 43; 41; 37;

### Gemeinde Buch, Gemarkung Buch des Landkreises Stendal.

**Flur:** 14  
**Flurstück:** 1; 118; 5/1; 33; 34; 37/2; 38; 42/2; 43; 44;  
**Flur:** 11  
**Flurstück:** 92/1; 166; 168; 170; 172; 174; 176; 178; 180; 182; 184; 186; 188; 190; 192; 194; 164; 160; 158; 156; 154; 152; 150; 148; 95/1; 90/1;  
**Flur:** 5  
**Flurstück:** 68/1; 149/1;

### Gemeinde Weißewarte, Gemarkung Weißewarte des Landkreises Stendal.

**Flur:** 1  
**Flurstück:** 203; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 212; 213; 214; 215; 216; 217; 218; 826/219; 827/222; 828/223; 829/226; 228/2;

### Gemeinde Bittkau, Gemarkung Bittkau des Landkreises Stendal.

**Flur:** 5  
**Flurstück:** 324;  
**Flur:** 3  
**Flurstück:** 217/1; 213/1; 211/1; 201/1; 195/1; 314; 220/2; 219/2; 218/2; 216/2; 215/2; 214/2; 213/2; 212/2; 211/2; 205/2; 204/2; 203/2; 201/2; 200/2; 199/2; 198/2; 197/2; 196/2; 195/2; 194/2; 193/2; 192/2; 191/2; 190/2; 189/2; 188/2; 187/3; 222; 315;

### Gemeinde Grieben, Gemarkung Grieben des Landkreises Stendal.

**Flur:** 5  
**Flurstück:** 153; 6/9; 23/5; 23/3; 22/3; 21/3; 20/3; 17/3; 16/3; 15/3; 14/3; 13/3; 12/3; 11/3; 10/14; 10/12; 10/10; 10/8; 7/9; 7/7; 7/5; 6/12; 6/10; 6/8; 6/6; 5/6; 5/4; 4/3;  
**Flur:** 1  
**Flurstück:** 733; 292; 286;

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 30. Oktober 2008

Hellmuth  
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

## Bekanntmachung über die Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 29.10.2008

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 37. Sitzung am 29.10.2008 nachfolgendes beschlossen:

## 1. Beschlussvorlage 3/2008 - Feststellungsbeschluss zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark)

Die Regionalversammlung beschließt:

1. Das ergänzende Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 LPIG LSA für den Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 vom 19.12.2007 Beschlussnummer 10/2007 (Anlage) betreffend "die Ausweisung von Windkonzentrationsflächen" wird fortgesetzt.
2. Es wird festgestellt, dass die übrigen Teile des REP Altmark 2005 von den im Urteil des OVG Magdeburg vom 29.11.2007 dargelegten Mängeln nicht erfasst werden und daher weiterhin wirksam sind.

## 2. Beschlussvorlage 4/2008 - Abwägung zu den Vorschlägen und Hinweisen zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Einzelbeschlüsse aus der Abwägungstabelle zu den Vorschlägen und Hinweisen aus der öffentlichen Beteiligung und Ergänzung des REP Altmark 2005 um Festlegung zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung werden in das Konzept zum ergänzenden Verfahren für den REP Altmark 2005 gemäß § 9 LPIG LSA eingearbeitet.

Konkrete Vorschläge zur Flächenausweisung werden mit dem Konzept geprüft und einer Abwägung zugeführt.

## 3. Beschlussvorlage 5/2008 - Kriterium: dörfliche und städtische Siedlungen, Wohnbebauung im Außenbereich

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Bereiche der dörflichen und städtischen Siedlungen sowie der Wohnbebauung im Außenbereich werden von der Ausweisung für Flächen zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Zum Schutz der dörflichen und städtischen Siedlungen und der Wohnbebauung im Außenbereich wird eine Pufferzone von 1000 m festgelegt.

Bei reiner Wohnbebauung wird eine Pufferzone von 1500 m festgelegt.

## 4. Beschlussvorlage 6/2008 - Kriterium: Kurgebiete, Luftkurorte

Die Regionalversammlung beschließt:

Der Bereich der Kurgebiete und Luftkurorte wird von der Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Zum Schutz dieser Gebiete wird eine Pufferzone von 5000 m festgelegt.

## 5. Beschlussvorlage 7/2008 - Kriterium: überregional und regional bedeutsame Verkehrstrassen (Straße, Schiene)

Die Regionalversammlung beschließt:

In dem Bereich der überregional und regional bedeutsamen Verkehrstrassen (Bahnlinien, Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) wird ein 300-m-Puffer festgelegt. Damit wird die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie in diesem Bereich ausgeschlossen.

## 6. Beschlussvorlage 8/2008 - Kriterium: Hochspannungsfreileitung ab 110 kV

Die Regionalversammlung beschließt:

Für den Bereich von Hochspannungsleitungen mit einer Leistung  $\geq 110 \text{ kV}$  wird ein 400-m-Puffer festgelegt und damit für die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

## 7. Beschlussvorlage 9/2008 - Kriterium: Vorranggebiete Hochwasserschutz

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Bereiche der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz werden von der Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

## 8. Beschlussvorlage 10/2008 - Kriterium: Fließgewässer der I. Ordnung, Standgewässer über 0,5 ha

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Bereiche der Fließgewässer der I. Ordnung sowie die Standgewässer über 0,5 ha werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Es wird ein 100-m-Puffer um diese Bereiche festgeschrieben.

## 9. Beschlussvorlage 11/2008 - Kriterium: Flughafen, Landeplatz, Segelflughafen

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Bauschutzbereiche von Flughäfen sowie die für den Flugbetrieb von Landeplätzen und Segelflugplätzen notwendigen Flächen, werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

## 10. Beschlussvorlage 12/2008 - Kriterium: Vorranggebiete für militärische Nutzung, militärische Anlagen

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Bereiche der Vorranggebiete für militärische Nutzung sowie die Flächen von militärischen Anlagen des REP Altmark 2005 werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

## 11. Beschlussvorlage 13/2008 - Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Bereiche der Vorranggebiete für Natur und Landschaft des REP Altmark 2005 werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

## 12. Beschlussvorlage 14/2008 - Kriterium: Naturschutzgebiete (NSG), Naturparke, Biosphärenreservate

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Bereiche der Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 31 NatSchG LSA, Naturparke gemäß § 36 NatSchG LSA alle Gebiete sowohl festgesetzt als auch im Verfahren einstweilig gesichert sowie Biosphärenreservate gemäß § 33 NatSchG LSA werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden die Belange des Vogelschutzes hinsichtlich der naturschutzfachlichen Ausweisungen überprüft.

Bei Vorliegen eines Tatbestandes der Vogelschutzrichtlinie wird die Abstandsempfehlung der Vogelschutzwarten (Anlage 1) bezogen auf die derzeit größten Windkraftanlagen (E 126 v. Enercon, Anlage 2) herangezogen.

## 13. Beschlussvorlage 15/2008 - Kriterium: Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 32 NatSchG LSA und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 35 NatSchG LSA

Die Regionalversammlung beschließt:  
geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 35 NatSchG LSA, werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden die Belange des Vogelschutzes hinsichtlich der naturschutzfachlichen Ausweisungen überprüft.

Bei Vorliegen eines Tatbestandes der Vogelschutzrichtlinie wird die Abstandsempfehlung der Vogelschutzwarten (Anlage 1) bezogen auf die derzeit größten Anlagen (E 126 v. Enercon, Anlage 2) herangezogen.

## 14. Beschlussvorlage 16/2008 - Kriterium: Biotope gemäß § 37 NatSchG LSA, Naturdenkmale gemäß § 34 NatSchG LSA

Die Regionalversammlung beschließt:  
Die Bereiche der Biotope gemäß § 37 NatSchG LSA und der Naturdenkmale gemäß § 34 NatSchG LSA werden als Flächen zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Belange des Vogelschutzes werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet. Bei Vorliegen eines Tatbestandes entsprechend Vogelschutzrichtlinie wird die Abstandsregelung der Vogelschutzwarten (Anlage 1) bezogen auf die derzeit größten Anlagen (E 126 v. Enercon, Anlage 2) herangezogen.

Die Naturdenkmale werden nur bei einer räumlichen Auswirkung, die im Einzelfall begründet werden muss, als Tabufläche mit Puffer dargestellt.

## 15. Beschlussvorlage 17/2008 - Kriterium: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß § 44 NatSchG LSA, Schutzgebiete nach FFH, Vogelschutzgebiete, EU SPA, IBA, NATURA 2000 Gebiete

Die Regionalversammlung beschließt:  
Die Bereiche der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, gemäß § 44 NatSchG LSA, Schutzgebiete nach FFH - Richtlinie, Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA, IBA) und Natura 2000 Gebiete werden als Flächen für die Ausweisung als Gebiete zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Belange des Vogelschutzes werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet. Bei Vorliegen eines Tatbestandes entsprechend Vogelschutzrichtlinie wird die Abstandsregelung der Vogelschutzwarten (Anlage 1) bezogen auf die derzeit größten Anlagen (E 126 v. Enercon) (Anlage 2) herangezogen.

## 16. Beschlussvorlage 18/2008 - Kriterium: Waldgebiete

Die Regionalversammlung beschließt:  
Waldflächen mit einer Größe  $> 1 \text{ ha}$  werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Zum Schutz der empfindlichen Übergangsbereiche wird der Wald mit 200 m gepuffert.

Belange des Vogelschutzes werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet. Bei Vorliegen eines Tatbestandes entsprechend Vogelschutzrichtlinie wird die Abstandsregelung der Vogelschutzwarten (Anlage 1) bezogen auf die zurzeit größten Anlagen (E 126 von Enercon, Anlage 2) herangezogen.

## 17. Beschlussvorlage 19/2008 - Kriterium: für den Naturschutz besonders wertvolle Bereiche $> 1 \text{ ha}$

Die Regionalversammlung beschließt:  
Für den Naturschutz besonders wertvolle Bereiche  $> 1 \text{ ha}$  werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Belange des Vogelschutzes werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet. Bei Vorliegen eines Tatbestandes entsprechend Vogelschutzrichtlinie wird die Abstandsregelung der Vogelschutzwarten (Anlage 1) bezogen auf die zurzeit größten Anlagen (E 126 v. Enercon, Anlage 2) herangezogen.

## 18. Beschlussvorlage 20/2008 - Kriterium: Vorranggebiete Wassergewinnung

Die Regionalversammlung beschließt:  
Die Vorranggebiete für Wassergewinnung des REP Altmark 2005 werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

## 19. Beschlussvorlage 21/2008 - Kriterium: Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Die Regionalversammlung beschließt:  
Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung des REP Altmark 2005 werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

## 20. Beschlussvorlage 22/2008 - Kriterium: Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Die Regionalversammlung beschließt:  
Die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung des REP Altmark 2005 werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

## 21. Beschlussvorlage 23/2008 - Kriterium: Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems des REP Altmark 2005 werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

## 22. Beschlussvorlage 24/2008 - Kriterium: Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege

Die Regionalversammlung beschließt:

Die regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege des REP Altmark 2005 werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Der Schutzwasser wird für den konkreten Einzelfall festgelegt.

## 23. Beschlussvorlage 25/2008 - Kriterium: Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung des REP Altmark 2005 werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

## 24. Beschlussvorlage 26/2008 - Kriterium: Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft mit über 51 Bodenpunkten werden als Flächen zur Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

## 25. Beschlussvorlage 27/2008 - Kriterium: Abstände der Vorranggebiete untereinander

Die Regionalversammlung beschließt:

Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Der Abstand von Vorranggebieten untereinander beträgt mindestens 5000 m.

## 26. Beschlussvorlage 28/2008 - Festlegungen zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in der Planungsregion Altmark

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in der Planungsregion Altmark erfolgt nur über die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und die Abwägungstabelle der Einzelanregungen.

Die Beschlüsse können während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Straße 30, nach der Bekanntgabe in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal, ab dem 20.11.2008 eingesehen werden.

Geschäftszeiten:

Dienstag 9:00 - 11:30 und 14:00 - 17:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.altmark.eu](http://www.altmark.eu) abgerufen werden.

Jörg Hellmuth



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde

Tiefbauamt

### Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung Straßenbaumaßnahme Michaelstraße - Bauabschnitt Martinstraße in Stendal

Die Entwurfsplanung zur Straßenbaumaßnahme Michaelstraße - Bauabschnitt Martinstraße liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **20.11.-12.12.2008** öffentlich aus. Der Planbereich erstreckt sich von der Michaelstraße bis zur Einmündung der bereits fertiggestellten Martinstraße. Der Ausbau der Martinstraße umfasst ca. 65 m. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie  
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 19.11.2008

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde  
Planungsaamt

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das  
Bauvorhaben: L 32 - Neubau eines Radweges zwischen Heeren und Stendal

Landkreis: Stendal  
Gemarkungen: Heeren, Stendal

Für das o.g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, Landesbetrieb Bau, Niederlassung Nord, das Planfeststellungsverfahren gem. § 37 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA, i. d. F. vom 06.07.1993, GVBl. LSA, S. 334, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004, GVBl. LSA, S. 856) sowie § 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i.V.m. den §§ 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718, 833) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**20.11.2008 bis 19.12.2008**

während der Dienststunden

Montag	vom 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	vom 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	vom 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	vom 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	vom 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
bei der	
Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34 - 36, Raum 203	
39576 Stendal	
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.	

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 02.01.2009, bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Postfach 10 11 44, 39576 Stendal Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Schriftliche Einwendungen sowie Einwendungen zur Niederschrift sind beim Hauptsitz des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 37 Abs. 6 Satz 1 StrG LSA).

Die nach § 56 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereine sowie Vereinigungen gemäß § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbeleben in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG / Umwelt-Rechtsbelebungsgebot (BGBl. Teil I, S. 2816) vom 7.12.2006 haben ihre Stellungnahme bis zum Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist abzugeben.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der dann ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über Einwendungen wird ggf. im Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 StrG LSA und die Veränderungsperre nach § 38 Abs. 1 StrG LSA in Kraft.

8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 2 Abs. 1 UVPG LSA i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.

Stendal, den 19.11.2008

Axel Kleefeldt  
Stellvertreter des Oberbürgermeisters



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde,  
SG-Gemeindeangelegenheiten

## Gemeinde Insel

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in der Sitzung vom 06.11.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht um vermindert um der Gesamtbetrag bisher neu festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt			
Die Einnahmen	57.500 EUR	706.700 EUR	764.200 EUR
Die Ausgaben	57.500 EUR	706.700 EUR	764.200 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
Die Einnahmen	65.400 EUR	706.400 EUR	641.000 EUR
Die Ausgaben	65.400 EUR	706.400 EUR	641.000 EUR

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

#### § 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht geändert.

#### § 7 Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom

19.11.2008 bis 28.11.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Insel, 06.11.2008



H. Schulz  
Bürgermeister

Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde,  
SG-Gemeindeangelegenheiten

## Gemeinde Möringen

### Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in der Sitzung vom 03.11.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht um vermindert um der Gesamtbetrag bisher neu festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt			
Die Einnahmen	3.700 EUR	963.400 EUR	967.100 EUR
Die Ausgaben	3.700 EUR	963.400 EUR	967.100 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
Die Einnahmen	46.900 EUR	176.300 EUR	223.200 EUR
Die Ausgaben	46.900 EUR	176.300 EUR	223.200 EUR

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

#### § 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht geändert.

## § 7 Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 19.11.2008. bis 28.11.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Möringen, 03.11.2008

J. Jacobs  
Bürgermeisterin



in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Möringen, 03.11.2008

J. Jacobs  
Bürgermeisterin



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde,  
SG-Gemeindeangelegenheiten

## Gemeinde Wittenmoor

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in der Sitzung vom 27.10.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht um vermindert um der Gesamtbetrag bisher neu festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt			
Die Einnahmen	8.800 EUR	269.000 EUR	277.800 EUR
Die Ausgaben	8.800 EUR	269.000 EUR	277.800 EUR
b) im Vermögenshaushalt			
Die Einnahmen	6.900 EUR	62.500 EUR	55.600 EUR
Die Ausgaben	6.900 EUR	62.500 EUR	55.600 EUR

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

#### § 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht geändert.

#### § 7

## Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom

19.11.2008 bis 28.11.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Wittenmoor, 27.10.2008

Sprenger  
Bürgermeisterin



Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde,  
SG-Gemeindeangelegenheiten

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 08.10.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe vom 19.05.2006 beschlossen:

#### § 1

## Änderung

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Uchtspringe führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten von Sil-

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht geändert.

ber und Blau, vorn ein halber golden bewehrter schwarzer Adler am Spalt, hinten ein silberner Äskulapstab mit goldener Schlange.

(2) Die Gemeinde Uchtspringe führt eine Flagge mit folgender Beschreibung: Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Gemeinde Uchtspringe führt ein Dienstsiegel.

Die Umschrift lautet in der unteren Hälfte „Gemeinde Uchtspringe“. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Gemeinde Uchtspringe angeordnet. Das Siegel entspricht in Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel:



## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uchtspringe, den 04.11.2008

S. Löser  
Bürgermeister

## Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe

Mit Datum vom 24.10.2008 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40),

## die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Uchtspringe, Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.2008, Beschluss-Nummer 198 / 10 / 2008,

zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtspringe.



J. Hellmuth

## Vgem Tangerhütte-Land

### Bekanntmachung

#### der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ über die Jahresrechnung sowie die Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 108 der GOLSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes bestätigt der Gemeinschaftsausschuss die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

**2005.**

Der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.  
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 20.11. bis 05.12.2008

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 03.11. 2008

Carola Lau  
Vorsitzende  
des Gemeinschaftsausschusses



Birgit Schäfer  
Leiterin  
des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S. 59) hat der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels 39615 Seehausen / Altmark (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 04.11.2008 die nachstehende

## Friedhofssatzung

beschlossen:

### Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Ge- wissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

a) Friedhof Seehausen

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof Seehausen des Friedhofsträgers ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Friedhofsträgers.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder, die bei ihrem Ableben Einwohner im Gebiet des Friedhofsträgers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Ferner werden auf dem Friedhof des Friedhofsträgers bestattet:
  1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden
  2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
  3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).
- (4) Auf Antrag eines Elternteils ist die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig, für die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.
- (5) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### § 3

### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbstätten/Urnengräbstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgräbstätte/Urnengräbstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengräbstätten/Urnengräbstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgräbstätten/Urnengräbstätten) noch nicht abgelaufen ist, in andere Gräbstätten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgräbstätte/Urnengräbstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Umbettstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbstätten/Urnengräbstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräbstätten/Urnengräbstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (5) Ersatzgräbstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Gräbstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgräbstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofsträgers oder seiner Beauftragten sind zu befolgen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Gräbstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Gräbstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenke feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zu-

lassung durch den Friedhofsträger.

(2) Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

(3) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung schriftlich verpflichten.

(4) Steinmetze, Bildhauer und Gärtner oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen.

(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Die Absätze 3, 4 gelten entsprechend.

(6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungsurkunde. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(8) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(9) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes zu beenden.

(10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserrahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind nach Abschluss der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen.

(11) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 3, 4, 5 und 6 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrliech.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Bekundung des Sterbefalles beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Stillle Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgräberstätte bzw. Urnenwahlgräberstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, montags bis freitags.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Fristen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Frist nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urngemeinschaftsgrabanlage bestattet.

(7) Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Urngemeinschaftsgrabanlage [gemäß § 13, Abs. (2 e)], sind nicht zulässig.

#### § 8

##### Kirchliche Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer oder durch eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung des Erlaubnisches (Dimissoriale) bleiben unberührt.

#### § 9

##### Särge und Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwersung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdeckungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

#### § 10

##### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsrechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsrechtigte des Friedhofsträgers zu erstatten.

#### § 11

##### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

#### § 12

##### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengräberstätte bzw. Urnenreihengräberstätte in eine andere Reihengräberstätte bzw. Urnenreihengräberstätte sind innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Gräberstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräberstätten bzw. Urnenreihengräberstätten der verfügbungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräberstätten bzw. Urnenwahlgräberstätten der jeweilige Nutzungsrechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Gräberstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder von ihm besonders Beauftragten durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräberstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig auftreten sind oder den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Gräberstätten

##### § 13

###### Arten der Gräberstätten

(1) Die Gräberstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Gräberstätten werden unterschieden in

- a) Reihengräberstätten,
- b) Wahlgräberstätten,
- c) Urnenwahlgräberstätten,
- d) Ehrengräberstätten,
- e) Urngemeinschaftsgrabanlage.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Gräberstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Gräberstätten setzt die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

#### § 14

##### Reihengräberstätten

(1) Reihengräberstätten sind Gräberstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengräberstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengräberfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengräberstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengräberstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt zu machen.

#### § 15

##### Wahlgräberstätten

(1) Wahlgräberstätten sind Gräberstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgräberstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Gräberstätte verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgräberstätten werden als ein- oder mehrstellige Gräberstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgräberstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsrechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Gräberstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsrechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Großeltern,
- g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - f) und h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgräberstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgräberstätten ist nicht zulässig.

## § 16

### Aschenbeisetzung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgräberstätten,
- b) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengräberstätten,
- c) der Urngemeinschaftsgrabanlage.

(2) Urnenwahlgräberstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgräberstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgräberstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Kirchgebäuden eingerichtet werden.

(3) In Wahlgräberstätten für Erdbeisetzung und Ehrengräberstätten können anstelle eines Sarges bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 3 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(4) Die Urngemeinschaftsgrabanlage ist für Urnenbestattungen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren bestimmt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengräberstätten und für die Wahlgräberstätten entsprechend auch für Urnenwahlgräberstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgräberstätten.

## § 17

### Ehrengräberstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräberstätten (einzel oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 18

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs-zweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

#### § 19

##### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Reihengräberstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgräberstätten bzw. Urnenwahlgräberstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Hinsichtlich der Grabmale auf Urnenwahlgräberstätten sind die von der Friedhofsverwaltung jeweils ausgegebenen Grabmalvorschriften maßgebend.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(7) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(8) Die Urngemeinschaftsgrabanlage weist ein Grabmal mit Bibelspruch auf.

#### § 20

##### Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.

#### § 21

##### Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

## § 22

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengräberstätten bzw. Urnenreihengräberstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgräberstätten bzw. Urnenwahlgräberstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des verantwortlichen aufzubewahren. Ist der verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 23

### Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräberstätten bzw. Urnenreihengräberstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräberstätten bzw. Urnenwahlgräberstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 24

##### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtkarakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengräberstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgräberstätten bzw. Urnenwahlgräberstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengräberstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgräberstätten bzw. Urnenwahlgräberstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Der Friedhofsträger kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengräberstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgräberstätten bzw. Urnenwahlgräberstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinde, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grab-einfassungen, bei Pflanzenzuchtbähltern, die an der Pflanze verbleiben, sowie Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(10) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(11) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der §§ 24 und 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

(12) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urngemeinschaftsgrabanlage obliegt aus schließlich dem Friedhofsträger. Die Urngemeinschaftsgrabanlage weist eine Einfassung und eine Bepflanzung auf.

## § 25

### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrbstätte bzw. Urnenwahlgrbstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Friedhofsträger kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger
- a) die Grabstätte abräumen, ebnen und einsähen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 26

#### Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung eines vom Friedhofsträger Beauftragten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### § 27

#### Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung beim Friedhofsträger. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## Schlussvorschriften

### § 28

#### Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimpter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### § 29

#### Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 30

#### Gebühren

Für die Benutzung der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

### § 31

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,
  - c) entgegen § 5 Absatz 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - e) entgegen § 18 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - f) Grabmale entgegen § 21 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 22 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Absatz 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  - h) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 32

#### Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im „Generalanzeiger“.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gebäude der Friedhofsverwaltung.
- (4) Außerdem wird die Friedhofssatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.
- (5) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung aus.

ge Friedhofssatzung außer Kraft.

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindekirchenrat:

gez. K. Fischer  
Vorsitzender

(Siegel)

gez. A. Riemann  
Mitglied

gez. J. Harthun  
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 10.NOV. 2008

gez. Bremer

(Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Seehausen beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof in Seehausen wurde dem Kirchlichen Verwaltungsaamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 10.11.2008 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 10. NOV. 2008

gez. Bremer

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 04.11.2008

### Präambel

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungseinheit (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 30 der Friedhofssatzung vom 04.11.2008 hat der Gemeindekirchenrat des Evang. Kirchspiels 39615 Seehausen / Altmark am 04.11.2008 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Massgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

#### Gebühren, Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

### § 3

#### Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet, 1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,

2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,

3. der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

### § 5

#### Stundung und Erlass

(1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

### § 6

#### Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

### § 7

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.



Behrend	1, 2
Falkenberg	1, 2, 3
Dobbrun	3, 4
Lichterfelde	1, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsaamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 19.11.2008 bis zum 17.12.2008 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsaamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsaamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsaamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

### Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgebung Stendal-Süd B188n  
Landkreis Stendal  
Verfahrensnummer: SDL 7/0405/01

### Feststellung der geänderten Wertermittlungsergebnisse zur Wertfeststellung vom 30.03.2006

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Flurbereinigungsverfahren Stendal-Süd werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Die gemäß § 32 FlurbG vorgeschriebene Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgte vom 25.08.2008 bis 05.09.2008 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal. In den Anhörungsterminen am 08.09.2008 und 09.09.2008 in Stendal wurden den Beteiligten die Ergebnisse erläutert.

Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden keine Einwendungen erhoben.

#### Begründung:

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden bereits mit Beschluss vom 30.03.2006 festgestellt. Vorliegende Änderung der Wertermittlungsergebnisse wurde insbesondere aufgrund der nachträglichen Berücksichtigung einer Vielzahl von Leitungsrechten erforderlich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Postanschrift: Postfach 101432 39554 Stendal  
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Stendal, den 12.11.2008  
Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese  
Sachgebetsleiter

## Vgem Elbe-Havel-Land

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2008

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindege-

bietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 24.09.2008 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltssatzung werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes gegenüber bisher festgesetzt
	um	um	um
	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	592.500	1.967.300	2.559.800
die Ausgaben	592.500	1.967.300	2.559.800
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	2.000	60.000	58.000
die Ausgaben	2.000	60.000	58.000

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

#### § 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird nicht geändert.

Schönhausen (Elbe), 24. 09. 2008

F a l t e r - W a l z e r  
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss

  
W u l f ä n g e r  
Leiter Verwaltungsam

#### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

24.11.2008 bis zum 05.12.2008

zur Einsichtnahme im Verwaltungsaamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsautes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 12. 11. 2008

K o e b e r  
amt. Leiter Verwaltungsam

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,

Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,

39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31